



Stadtverwaltung Meschede
Bürgerbüro
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede

Tel. 0291 / 205-180
Fax. 2091 / 205-185
E-Mail: buergerbuero@meschede.de

Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre

Angaben des Antragstellers:

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<small>Familienname, Vornamen¹⁾</small>	<small>Geburtsname¹⁾</small>	<small>Geburtsdatum¹⁾</small>

<input type="text"/>

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)¹⁾

Die Auskunftssperre bezieht sich auch auf nachfolgende im Haushalt lebende Familienmitglieder:

<input type="text"/>	<input type="text"/>

Familienname, Vornamen¹⁾

Geburtsdatum¹⁾

Ich beantrage eine **Auskunftssperre** nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes wegen einer **Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlich schutzwürdige Interessen**.

Falls die Sperre aus beruflichen Gründen beantragt werden soll, benötigen wir eine ausführliche Darstellung der Gefährdungsprognose durch den Arbeitgeber ggf. für alle Familienangehörige. Eine pauschale Begründung reicht dafür nicht aus, sondern es muss eine **konkrete** Gefahr vorliegen.

Mein berechtigtes Interesse ergibt sich aus der nachfolgenden ausführlichen Begründung sowie den beigefügten Unterlagen.

Ausführliche Begründung des Antragstellers:

Zur Antragstellung müssen die Gründe ausführlich dargelegt werden, ggf. gesondertes Blatt beifügen.¹⁾

Warum ist es erforderlich, eine Auskunftssperre in das Melderegister einzutragen?

Durch welche Tatsachen/Umstände wurde die **konkrete** Gefahr ausgelöst?

Welche Person bedroht Ihr Leben oder Ihre Gesundheit?

¹⁾ Pflichtfelder, bitte ausfüllen, sonst kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Zur Glaubhaftmachung füge ich folgende Nachweise der geschilderten Gefahr diesem Antrag bei:

Für die Glaubhaftmachung müssen objektive Nachweisen, wie z. B. aktuelle Urteile, gerichtliche Anordnungen, Polizeiberichte, Strafanzeigen, Verfügungen nach dem Gewaltenschutzgesetz, Beschlüsse des Familiengerichts, ärztliche oder behördliche Bescheinigungen, Stellungnahmen von Not- oder Schutzunterkünften, Zeugenaussagen u. ä., vorgelegt werden. ¹⁾

Was haben Sie bisher unternommen um Ihre Wohnungsanschrift „geheim“ zu halten?

**Wurde von Ihnen bereits eine Auskunftssperre bei einer Meldebehörde beantragt?
Wenn ja, bei welcher?**

(Bitte gegebenenfalls Kopie der Entscheidung vorlegen.)

Wurden andere Stellen (z.B. Jugendamt, Sozialamt, Finanzamt, JobCenter, Kindergeldkasse, Wohngeldstelle, Kfz-Zulassungsstelle, Krankenkasse, Bank, Gewerberegister, Ausländerbehörde, Krankenversicherung, Kfz-Versicherung etc.) **von Ihnen auf die Notwendigkeit der Einrichtung eines Auskunftsverbotes zu Ihrer jetzigen Anschrift hingewiesen und entsprechende Informationssperren von diesen Stellen eingerichtet? Wenn ja, bei welchen Stellen?**

(Bitte gegebenenfalls Kopie der Entscheidung vorlegen.)

Hinweis

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie ausdrücklich darauf hingewiesen wurden,

1. dass die Auskunftssperre
 - nur für die vorgenannte Meldebehörde gilt,
 - in der Regel keine Auswirkung auf Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen hat,
 - für zwei Jahre gültig ist und auf Antrag verlängert werden kann.
2. dass Sie das **Merkblatt zum Antrag auf Auskunftssperre** zur Kenntnis genommen haben.

Erklärung

Eine Auskunftssperre in begründeten Fällen kommt nur in Betracht, sofern keine Daten der Person und/oder der im Haushalt lebenden Familienmitglieder öffentlich und für Jedermann zugänglich sind. Dies betrifft u.a. persönliche Angaben in Telefonbüchern und Publikationen (z.B. Flyer und Werbung bei Haupt-, Neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeiten), Einträge auf Internetplattformen und in Suchmaschinen sowie persönliche Webseiten im Internet die Adressdaten enthalten oder Rückschlüsse darauf zulassen.

Ich erkläre, über die vorgenannten Bestimmungen informiert worden zu sein und über keine öffentlich zugänglichen Daten zu verfügen.